

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00068 vom 29. November 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2024.00068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00068)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00068 du 29 novembre 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00068 del 29 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Der 196

### E. 5

geborene X.\_\_\_\_ ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege versicherung

nach

dem

Bundesgesetz

über

die

Krankenversicherung

(KVG)

bei

der

CSS

Kranken -V ersicherung AG (nachfolgend: CSS) versichert (Urk.

7/9). Infolge Nichtbegleichens ausstehender Prämien leitete die CSS am 25.

März 2024 über den Betrag von Fr .

917.55

zuzüglich Zins zu 5 % seit 25. März 2024 sowie auf gelaufenen Zins von Fr. 18.55 und Spesen von Fr. 200.-- beim Betreibungsamt Dielsdorf-Nord die Betreuung gegen den Versicherten ein (Urk. 3/1 ).

Mit Verfügung vom 13. Juni 2024 (Urk. 3/2 = Urk. 7/6 ) verpflichtete die CSS den Versicherten zur Bezahlung der für die Monate Oktober bis Dezember 2023 aus stehenden KVG-Prämien im Betrag von insgesamt Fr . 917.55 zuzüglich 5

% Ver zugszins ab 25 . März 202 4 , der bis 13. Juni 2024 aufgelaufenen Verzugszinsen von insgesamt Fr . 28.85 , der Spesen von insgesamt Fr . 200. -- sowie der Betrei bungskosten von Fr. 199.50 und hob den vom Versicherten in der Betreuung Nr . ... am 21. Mai 2024 erhobenen Rechtsvorschlag (vgl. Zahlungsbefehl vom 25. März 2024, Urk. 3/1 und auch Urk. 7/5 ) auf. Die dagegen vom Ver sicherten am 9. Juli 2024 erhobene Einsprache (Urk.

7/7 ) wies die CSS mit Einspracheentscheid vom 23. Juli 2024 ab (Urk. 7/8 = Urk. 2). 2. Gegen den Einspracheentscheid vom 23. Juli 2024 (Urk. 2) erhob der Versicherte mit Eingabe vom 12. September 2024 Beschwerde und beantragte die Reduktion der Betreuungskosten von Fr. 199.50 auf Fr. 73.30 sowie die Reduktion der Spesen von Fr. 200.-- auf Fr. 75.-- (Urk. 1).

Die

CSS

beantragte

in

der

Beschwerdeantwort

vom

26.

September

2024

die

Abweisung der Beschwerde (Urk.

6). Davon wurde dem Versicherten am 1.

Oktober 2024 Kenntnis gegeben (Urk.

8). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde

in

die

einzelrichterliche

Zuständigkeit

(§

11

Abs.

1

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht, GSVGer). 2. 2.1

Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 KVG legt der Versicherer die Prämien für seine Versicherten fest. Die Prämien sind im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen (Art. 90 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV). 2.2

In Art. 64a KVG und Art. 105a ff. KVV werden die Folgen der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen geregelt. Beahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr gemäss Art. 64a Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 105b Abs. 1 KVV nach mindestens einer schriftlichen Mahnung spätestens drei Monate ab der Fälligkeit der Prämien oder Kostenbeteiligungen eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzuges hinzuweisen. Der Versicherer muss die Zahlungsaufforderung getrennt von all fälligen anderen Zahlungsausständen zustellen.

Der Satz für den Verzugszins auf fällige Prämien nach Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) beträgt 5

Prozent im Jahr (Art. 105a KVV).

Beahlt

die

versicherte

Person

trotz

Zahlungsaufforderung

die

Prämien

oder

Kostenbeteiligungen

nicht

innert  
der  
gesetzten  
Frist,  
so  
muss  
der  
Versicherer  
die  
Betreibung anheben (Art. 64a Abs. 2 KVG). 2.3  
Die  
Krankenversicherer  
sind  
zum  
Prämieninkasso  
verpflichtet,  
nötigenfalls  
auf  
dem  
Rechtsweg (Art.  
64a Abs.  
1 KVG, Art.  
105b Abs.  
1 KVV). Krankenversicherer können für fällige Prämienforderungen und ausstehende  
Kostenbeteiligungen gemäss  
allgemeinem  
betriebsrechtlichem  
Grundsatz  
auch  
ohne  
rechtskräftigen  
Rechtsöffnungstitel die Betreibung einleiten, und im Falle des Rechtsvorschlags  
nachträglich  
eine

formelle  
Verfügung  
erlassen  
und  
darin  
auch  
als

Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlages befinden und nach Eintritt der Rechtskraft derselben (respektive des sie gegebenenfalls ersetzenden Einspracheentscheides) die Betreuung fortsetzen. Die Verwaltungsbehörde fällt in dieser Konstellation nicht nur einen Sachentscheid, sondern handelt auch als Rechtsöffnungsinstanz (Urteil des Bundesgerichts 9C\_491/2019 vom 24.

Oktober 2019 E.

2.2; Gebhard Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2.

Aufgabe, Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 64a Rz 7 ff.).

Voraussetzung für eine direkte Fortsetzung der Betreuung ohne Durchlaufen des Rechtsöffnungsverfahrens

nach

Art.

80

des

Bundesgesetzes

über

Schuldbetreibung

und

Konkurs

(SchKG)

ist

allerdings,

dass

das

Dispositiv

der

Verwaltungsverfügung

mit Bestimmtheit auf die hängige Betreibung Bezug nimmt und den Rechtsvor schlag ausdrücklich als aufgehoben erklärt, sei es vollumfänglich oder in einer bestimmten Höhe (BGE 119 V 329 E. 2b mit Hinweisen). 2.4

Verschuldet die versicherte Person Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden

wären,

so

kann

der

Versicherer

nach

Art.

105b

Abs.

2

KVV

ange messene Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestim mungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Rege lung vorsieht.

Eine Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum fraglichen Ausstand stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen halten (Gebhard Eugster, a.a.O., Art. 64a Rz 3 f.). 3. 3.1

Die

Beschwerdegegnerin

stellte

sich

im

angefochtenen

Einspracheentscheid

(Urk.

2)

auf den Standpunkt, der Be schwerdeführer habe die Rechnung bezüglich des

Zahlungsausstandes

von

insgesamt

Fr.

917 .55

betreffend

die

Prämien abrechnungen von Oktober bis Dezember 2023 trotz Mahnung nicht beglichen. Entsprechend Art. 14.2 des Reglements Versicherungen nach KVG, Ausgabe 01.2023, habe sie auch Spesen in Betreuung gesetzt. Die Spesen in Höhe von Fr. 200.-- seien angemessen, zumal dem Beschwerdeführer drei Mahnungen (3

x Fr. 25.--) zugestellt worden seien und eine Betreuung (Fr. 125.--) habe eingeleitet werden müssen (S. 2 f.). Der Beschwerdeführer habe die bisherigen Betreuungskosten von insgesamt Fr. 199.50 sowie alle in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord künftig anfallenden Kosten zu übernehmen (S. 3).

3.2

Demgegenüber anerkannte der Beschwerdeführer die in Betreuung gesetzten Prämienausstände,

wandte

aber

beschwerdeweise

ein,

dass

die

Spesen

von

Fr.

200.--

auf Fr.

75.-- und die Betreuungskosten von Fr.

199.50 auf Fr.

73.30 zu reduzieren seien. Die drei Mahnungen von je Fr.

25.-- ergäben zusammen Fr.

75.-- und nicht Fr.

200.--, welche ihm von der Beschwerdegegnerin verrechnet worden seien. Ausserdem könnten die Betreuungskosten nicht weiter verrechnet werden. Diese seien neu in Rechnung zu stellen und könnten nicht mit einer den Rechtsvorschlag aufhebenden Verfügung geltend gemacht werden (Urk. 1 S. 1 f.). 3.3

Die Versicherungseigenschaft des Beschwerdeführers gemäss der ab Januar 2023 gültigen

Police  
(Urk.  
7/9 )  
für  
die  
hier  
fragliche  
Zeit  
von  
Oktober  
bis  
Dezember  
2023

ist unbestritten. Weiter ist unstrittig und ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer Prämienausstände für die Monate Oktober bis Dezember 2023 hat . Gemäss d er für den Beschwerdeführer ab 1. Januar 2023 gültigen Versicherungspolice betrug die monatliche KVG-Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2023 für den Beschwerdeführer Fr.

458.90 (Urk. 7/9). Der Beschwerdeführer erhielt

vom  
Kanton  
Zürich  
für  
das  
Jahr  
2023  
eine  
individuelle  
Prämienverbilligung  
von  
monatlich  
Fr.  
153.05  
(vgl.  
Urk.

2

S.

2

Ziff.

1.2),

womit

sich

der

offene

Prämien ausstand auf total Fr. 917.55 (3

x Fr. 305.85) belief und welchen die Beschwerde gegnerin

monatlich

in

Rechnung

gestellt

hatte

(Urk.

7/1-3) .

Anhand

der

vorhande nen

Akten

ergibt

sich

sodann,

dass

die

Beschwerdegegnerin

d en

Beschwerdeführer

zunächst

an

den

Ausstand

erinnert

(vgl.

Mahnungen

vom

21.

Oktober,

25.

November und 16.

Dezember 2023) und ihn anschliessend mit letztmaligen Mahnungen

unter

Gewährung

einer

Nachfrist

von

30

Tagen

auf

die

Folgen

der

Säumnis

aufmerksam gemacht hat (vgl. Zahlungsaufforderungen vom 25.

November, 16.

Dezember 2023 und 20. Januar 2024 ; Urk. 7/1-3). Mit diesem Vorgehen entsprach die Beschwerdeführerin den gesetzlichen Anforderungen an das Mahnverfahren (vgl. vorstehend E.

2.2). Der Beschwerdeführer hat diese Prämienausstände anerkannt und sich zu deren Bezahlung bereit erklärt (Urk. 1 S. 1). Dass sie

mittlerweile

bereits

bezahlt

wurden,

wurde

weder

geltend  
gemacht,  
noch  
belegt,  
weshalb davon auszugehen ist, dass diese weiterhin geschuldet sind.

Nach

Art.

26

Abs.

1

ATSG und Art.

105a

KVV ist auf fälligen Prämien ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Der Zinsenlauf beginnt nicht erst nach der Mahnung gemäss Art. 64a Abs. 1 KVG, sondern bereits ab dem vom Versicherer gesetzten

Zahlungstermin

( Eugster ,

Die

obligatorische

Krankenpflegeversicherung ,

in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3.

Auflage, Basel 2016, S.

807 Rz

1351 ) . Unter Berücksichtigung, dass die Prämien im Voraus zu bezahlen sind ( Art.

90 KVV und Art.

14.1 im Reglement Versicherungen nach KVG; Urk.

7/10

S.

3) ,

ist

die

Verzugszinsforderung

der

Beschwerdegegnerin

auf

die

jeweiligen Prämienmonate und in der Höhe von 5 % gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin den Verzugszins

für die

Monatsprämie

Oktober

2023

ab

dem

30.

September

2023,

für

die

Monatsprämie

November ab dem 31.

Oktober 2023 und für die Monatsprämie Dezember

2023

ab dem 30. November 2023 fordert. Bis zur Betriebseingeleitung am 25. März 2024 belief sich der Verzugszins auf gerundet Fr. 18.55 (= Fr.

$305.85 \times 0.05 \times 17$

**E. 8**

$/365 + \text{Fr.}$

$305.85 \times 0.05 \times 147/365 + \text{Fr. } 305.85 \times 0.05 \times 117/365$ ).

Nach dem Gesagten ist die daraufhin veranlasste Betreibung (Zahlungsbefehl vom 25. März 2024; Urk. 7/5) daher zu Recht erfolgt. 3. 4

Strittig und zu prüfen ist im Folgenden, ob der Beschwerdeführer der Beschwerdeführerin Spesen von Fr. 200.-- schuldet sowie ob diese den gegen die Betreibung erhobenen Rechtsvorschlag zu Recht aufgehoben und festgestellt hat, dass er die Betreibungskosten zu bezahlen habe. 4. 4.1

Da der Beschwerdeführer die Prämienabrechnungen nicht rechtzeitig und auch nach zweimalig erfolgter Mahnung nicht beglichen hat, hat er die durch die Mahnungen und Betreibung entstandenen Verwaltungskosten zu vertreten.

Die

rechtliche

Grundlage

für

die

Erhebung

von

Mahnkosten

findet

sich

in

Art.

105b

Abs.

2 KVV (BGE 125 V 276). Die nach dieser Bestimmung erforderliche Regelung ist hier in Art. 14.2 des Reglements Versicherungen nach KVG, Ausgabe 01.2023, enthalten

(Urk.

7/10

S.

3).

Gestützt

darauf

forderte

die

Beschwerdegegnerin

Mahn gebühren respektive «Spesen» von insgesamt Fr. 200.-- (Urk. 7/5). Belegt sind drei Mahnungen für drei Leistungsabrechnungen (Urk. 7/1-3) sowie die Einleitung der Betreuung (Urk. 7/ 5) .

Für die Beurteilung der Angemessenheit ist in solchen Fällen das Kostende ckungs - und Äquivalenzprinzip anzuwenden (Eugster, a.a.O. , S. 807 Rz 1348 f.). Dieses verlangt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum fraglichen Ausstand stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss . Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz Mahnung en und Zahlungserinnerung en die Bezahlung der geschuldeten Prämien unterliess und damit in schuldhafter Weise Aufwendungen verursacht hat, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht angefallen wären, erscheinen die veranschlagten Beträge von Fr. 25.-- pro Mahnung zuzüglich

Fr. 12 5 . -- für die Bearbeitung der angedrohten und eingeleiteten Betreuung - wenn auch relativ hoch (20

% des Ausstandes) - doch noch als angemessen und sind nicht zu beanstanden (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_874/2015 vom 4.

Februar 2016 E.

4.2). In Anwendung von Art.

105b Abs.

2 KVV sind diese Gebühren daher geschuldet, weshalb die Beschwerde im Umfang dieser Mahn- und Inkassospesen von total Fr.

200.-- abzuweisen und der Rechtsvorschlag aufzuheben ist. 4.2

Die Betreuungskosten schuldet der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin von Gesetzes wegen (Art.

68 Abs.

1

SchKG ). Sie sind vom Beschwerdeführer bei erfolgreicher Betreuung zusätzlich zur Forderung der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin ist berechtigt, diese Kosten von den Zahlungen des Beschwerdeführers vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Indessen bilden die Betreuungskosten nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens,

weshalb dafür keine Rechtsöffnung zu erteilen ist (Urteil des Bundesgerichts K

144/03 vom 18.

Juni 2004, E.

4.1) und das hiesige Gericht folglich nicht dar über zu befinden hat.

Unbeachtlich

und

nicht

Streitgegenstand

vor

diesem

Gericht

ist

somit

die

hinsichtlich Betreuungskosten

bestehende Diskrepanz zwischen dem ausgestellten Zahlungsbefehl an den Schuldner (Urk. 3/1) und der Ausfertigung für die Gläubigerin (Urk. 7/5) in dem Sinne, dass sich die Kosten für die Ausstellung des Zahlungsbefehls auf Fr. 74.-- belaufen (Urk. 3/1), die gesamten Betreuungskosten gemäss Exemplar der Beschwerdegegnerin vom Betreibungsamt mit Fr. 199.50 veranschlagt

wurden

(Urk.

7/5).

Dabei

ist

in des

in

Erinnerung

zu

rufen,

dass

die

Gebühren

nicht nur den Erlass des Zahlungsbefehls und dessen Eintragung beinhalten, sondern auch zusätzliche Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Zustellung an den Schuldner beinhalten können (vgl. Art. 13 und Art. 16 der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

[ GebV

SchKG ] ).

Im

Lichte

dessen

ist

auch

festzustellen,

dass

der

Zahlungsbefehl vom 25.

März 2024 (Ausfertigung für die Gläubiger in ) dem Beschwerdeführer erst am 13. Mai 2024 zugestellt werden konnte, was allenfalls die höheren Kosten in diesem Betreibungsverfahren erklären könnte (Urk. 7/5). 5.

Nach

dem

Gesagten

steht

fest,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
der  
Beschwerdegegnerin  
die in Betreuung gesetzte Prämienforderung von Fr.  
917.55 zuzüglich Zins von 5  
% seit 30.

September 2023 auf Fr.

305.85, seit 31.

Oktober 2023 auf Fr.

305.85 und seit 30. November 2023 auf Fr. 305.85 sowie administrative Kosten von  
Fr. 200.-- schuldet.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen und der in der Betreuung Nr. ... des  
Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord (Zahlungsbefehl vom 25. März 2024, Urk. 7/5) erhobene  
Rechtsvorschlag im genannten Umfang aufzuheben . 6.

6.1

Das Verfahren ist kostenlos ( Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m . Art. 61 lit . f bis ATSG). 6.2

Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren darf obsiegenden Behörden oder mit  
öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine  
Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das  
Bundesgericht der Suva und den privaten UVG-Versicherern sowie – von Sonderfällen  
abgesehen – den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zu gesprochen, weil sie als  
Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (vgl.

BGE

126

V

143

E.

4a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_780/2016 vom 24. März 2017 E. 9.2, je mit Hinweis).

Praxisgemäss ist der Beschwerdegegnerin daher keine Parteientschädigung zuzu sprechen.  
Ausgangsgemäss steht auch dem Beschwerdeführer keine Partei ent schädigung für dieses  
Verfahren zu. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des  
Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord (Zahlungsbefehl vom 25. März 2024) wird im Betrag  
von Fr. 917.55 zuzüglich 5 % Zins seit 30. September 2023 auf Fr. 305.85, seit

30. November 2023 auf Fr. 30 5 .85 und seit 31. Oktober 2023 auf Fr. 30 5 .85 sowie der Mahn- und Betreibungsgebühren von Fr. 200.-- aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdegegnerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - CSS Kranken-Versicherung AG - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber Grieder-MartensBrühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.